



Gemeinde Eddelak

Begründung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans
für das Gebiet westlich hinter der Bebauung Warferdonn
bis zur Schulstraße und der Grundschule

Stand März 2022

Verfasser:
Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779, post@planungsbuero-methner.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	4
1.2	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	4
2.1	Ziele der Raumordnung.....	4
2.2	Flächennutzungsplan (FNP).....	6
3	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung.....	6
3.1	Erschließung.....	7
3.2	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen.....	7
3.2.1	Archäologischer Denkmalschutz.....	7
4	Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	8
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	8
4.2	Eingriffsermittlung und -bewertung.....	9
4.3	Ausgleichsermittlung.....	9
5	Umweltbericht.....	9
5.1	Einleitung.....	10
5.1.1	Darstellung der Planungsinhalte und -ziele.....	10
5.1.1.1	Beschreibung des Standortes.....	10
5.1.1.2	Ziele und Festlegungen der Planung.....	10
5.1.1.3	Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens.....	11
5.1.2	Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele....	11
5.1.2.1	Relevante Umweltschutzziele.....	11
5.1.2.2	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele....	11
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
5.2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	12
5.2.1.1	Bestandsbeschreibung (Basisszenario).....	12
5.2.1.2	Boden.....	12
5.2.1.3	Wasser.....	12
5.2.1.4	Klima/Luft.....	13
5.2.1.5	Landschaftsbild.....	13
5.2.1.6	Mensch/Erholungsnutzung/Immissionen.....	13

5.2.1.7 Kultur- und Sachgüter.....	13
5.2.1.8 Wechselwirkungen.....	14
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung.....	14
5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen.....	14
5.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen.....	15
5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	15
5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	16
5.3 Zusätzliche Angaben.....	16
5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	16
5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	16
5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	16
5.3.4 Quellenangabe.....	16
6 Rechtsgrundlagen.....	18

1 Einleitung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Eddelak umfasst das Gebiet westlich hinter der Bebauung Warferdonn bis zur Schulstraße und der Grundschule. Das Plangebiet hat eine Größenordnung von etwa 8.600 qm und liegt im Ortsteil Warferdonn direkt angrenzend an das Schulgelände im Westen (Grundschule mit benachbartem Kindergarten). Es umfasst das Flurstück 74/1 der Flur 2 der Gemarkung Warfen. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Eddelak mit rund 1.336 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stichtag 31.12.2020) liegt ca. 6 km nördlich vom Mittelzentrum Brunsbüttel, 6 km südlich vom ländlichen Zentralort St.- Michaelisdonn und etwa 14 km östlich vom Unterzentrum Marne entfernt.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Eddelak hat sich mit zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen, um den rechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu erfüllen. Der bereits bestehende Kindergarten in der Nachbarschaft erfüllt die räumlichen Bedingungen nicht mehr. Zudem soll der neue Kindergarten auch Plätze für Krippenkinder vorhalten. Der Standort in direkter Nähe zur Grundschule und zur bestehenden Kita-Einrichtung ist dabei optimal gewählt, weil hier Synergieeffekte erzielt werden können (Parkplatz, Nutzung des Außengeländes und des ÖPNV, direkter Wechsel von Kindergarten zur Grundschule, Anbindung an Wohnsiedlung) und eine entsprechend nutzbare Fläche in ausreichender Größe zur Verfügung steht, die sich als Außenbereich im Innenbereich darstellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ändert die Gemeinde den FNP.

Parallel stellt die Gemeinde den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 auf.

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Landesentwicklungsplan, Regionalplan

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Eddelak werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2021 und im Regionalplan IV aus dem Jahr 2005 festgelegt. Eddelak hat zwar keine zentralörtliche Funktion, jedoch obliegt den Gemeinden die Aufgabe, den Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu decken (LEP, Kap. 5.2), da gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben (Ü3), besteht (RPI, Kap. 7.8). Hierzu hat die Gemeinde Eddelak zusammen mit den Gemeinden Averlak und Dingen eine interkom-

munale Kooperation gebildet, um gemeinsam diesen Auftrag zu erfüllen. Zudem soll eine Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschule angestrebt werden, um den Kindern den Übergang von einer Einrichtung in die andere zu erleichtern (LEP, Kap. 5.2). Dafür bietet Eddelak den idealen Standort, da die Kindertagesstätte in direkter Nachbarschaft zur Grundschule entsteht.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.

Das Plangebiet liegt inmitten des Ortteils Warferdonn, umgeben von Wohnbebauung im Norden und Osten und vom Grundschulgelände im Westen. Das Plangebiet bildet zusammen mit dem südöstlich anschließenden Flurstück (für das aktuell der B-Plan Nr. 12 für ein Wohngebiet entwickelt wird) einen langgestreckten Einschnitt in der Siedlungsstruktur. Da es als Baulücke zu groß ist, ist es als Außenbereich im Innenbereich zu werten. Eine Bebauung würde hier die Lücke schließen und ein Ausweichen in weniger geeignete Standorte vermeiden. Bei der Wahl des Standortes geht es vor allem auch um die Nähe zur Grundschule, um Kooperationen und kurze Wege zu ermöglichen sowie um die Nutzung der vorhandenen Erschließung mit Anschluss an den ÖPNV. Somit werden Synergieeffekte genutzt, die an anderer Stelle nicht gegeben sind.

Die Gemeinde Eddelak liegt gemäß Landesentwicklungsplan (LEP) innerhalb des 10-km-Radius um das Mittelzentrum Brunsbüttel und am äußersten Rande des Stadt- und Umlandbereiches von Brunsbüttel. Der Ortsteil Warferdonn mit dem Schulgrundstück befindet sich knapp außerhalb (LEP, RPL). Zudem liegt die Gemeinde in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung (LEP) bzw. in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus (RPL), sowie am Rande eines Vorbehaltsraumes (LEP) bzw. eines Gebietes mit besonderer Bedeutung (RPL) für Natur und Landschaft. Zudem befindet sich das Plangebiet im Bauschutzbereich des Flugplatzes St. Michaelisdonn.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Das Plangebiet befindet sich laut LRP in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Die direkte Umgebung befindet sich großflächig in einem Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG), das Plangebiet selbst ist jedoch knapp nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Geotops St 025 (Strandwälle; Nehrungshaken bei St. Michaelisdonn, 11 Einzelflächen¹). Geotope stellen aus pädagogischer Sicht lehrreiche Beispiele für das Entstehen und die Veränderung von Landschaften dar. Sie können auch von touristischer Bedeutung sein und zudem wichtige Lebensräume seltener und bedrohter Pflanzen - und Tierarten darstellen.²

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit weitläufig sogenanntem klimasensitiven Boden. Diese sind potenziell geeignet, „die aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung bzw. ihrer Nutzung geeignet sind, als tatsächliche oder potenzieller Treibhausgas- (THG)/Kohlenstoffspeicher einen räumlich-funktionalen Beitrag für den Klimaschutz zu leisten.“³ Auf Grund der abgelegenen Lage ist es auch nicht von touristischem Interesse. Es ist zu-

1 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Erläuterungen Seite 297; Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Jahr 2020

2 Siehe ebenda Kap. 2.1.1.2, Seite 42

3 Siehe ebenda, Kap. 4.1.7, Seite 223

dem nicht öffentlich zugänglich. Spezifische Aussagen zum Plangebiet werden nicht getroffen.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Im FNP der Gemeinde Eddelak einschließlich der gültigen Änderungen ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Daher wird für diese Fläche die 6. FNP-Änderung durchgeführt.

3 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

Es besteht ein gesetzlicher Anspruch für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr auf einen Kindergartenplatz. Die Gemeinde Eddelak hat zwar einen Kindergarten, dessen Kapazitäten sind jedoch erschöpft. Zudem möchte die Gemeinde zusätzlich mehr Krippenplätze anbieten. In einem interkommunalen Zusammenschluss mit den Gemeinden Averlak und Dingen soll die neue Kindertagesstätte im Zentrum der beiden Gemeinden entstehen. Die Gemeinde Eddelak eignet sich als Standort deshalb besonders, weil sie bereits eine Grundschule hat, die auch für die Kooperationsgemeinden zuständig ist. Zudem kann die Kindertagesstätte in unmittelbarer Nähe der Grundschule errichtet werden und erleichtert so die Partnerschaft zwischen beiden Einrichtungen. Auch der bestehende Kindergarten befindet sich in Nachbarschaft zur Grundschule. Der Standort ist somit alternativlos, da er zudem eingebettet ist in ein Wohngebiet und vorhandene Synergieeffekte nutzen kann (kurze Wege, Mittelpunkt zwischen den Gemeinden Averlak und Dingen, gemeinsame Erschließung mit der Grundschule).

Mit dem Neubau der Kindertagesstätte wird durch Erdarbeiten in Boden- und Wasserhaushalt eingegriffen. Wesentliche Auswirkung der Planung ist die Versiegelung auf einer bislang unbebauten Feuchtwiese, für die entsprechender Ausgleich zu schaffen ist. Dieser wird auf Ebene des B-Plans ermittelt.

3.1 Erschließung

Das Grundstück grenzt direkt an den Wendepunkt der Grundschule. Die Erschließung ist somit gesichert. Direkt am Wendepunkt sind eine Bushaltestelle vorhanden sowie öffentliche Parkplätze vorhanden, die von der Grundschule und dem vorhandenen Kindergarten genutzt werden. Für den Neubau können bei Bedarf zusätzliche Parkplätze im Plangebiet angelegt werden.

An Ver- und Entsorgungsleitungen im Schulweg kann angeschlossen werden.

Löschwasser

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Sofern dies nicht über vorhandene Leitungen und Entnahmestellen erfolgen kann, sind in der Erschließungsplanung entsprechende neue Anlagen vorzusehen.

Entwässerung

Zur Beurteilung der Versickerung- und Tragfähigkeit des Bodens wurde ein Bodengutachten⁴ in Auftrag gegeben. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass nach Bodenaustausch der humosen Oberschicht eine dezentrale Entwässerung im Plangebiet möglich ist. Die Bohrungen haben ergeben, dass mindestens bis zur Bohrtiefe von 6m unterhalb der humosen Oberschicht Sande - vermutlich ehemalige Dünen - vorhanden sind, die anfallendes Oberflächenwasser aufnehmen können. Bestehenden Entwässerungsgräben in den Randbereichen können in die Entwässerung einbezogen werden.

3.2 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.2.1 Archäologischer Denkmalschutz

Kulturelle Denkmale konnten bislang nicht nachgewiesen werden. Es wird jedoch ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4 Grünordnung/Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Durch die FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Bebauung zugelassen. Diese Eingriffe sind bei Durchführung der Planung zur Entwicklung der Standorte unvermeidlich. Eine Standortalternativenprüfung hat nicht stattgefunden, da gerade beabsichtigt ist, den Kindergarten in direkter Nachbarschaft zur Grundschule zu errichten, um vorhandene Infrastruktur (insbesondere Erschließung) gemeinsam zu nutzen und entsprechend der Landesentwicklungsplanung (Kap. 5.2) die Kooperation von Grundschule und Kindergarten zu fördern (Erleichterung des Übergangs von einer Institution in die andere).

In ca. 240 m nördöstlicher Entfernung befindet sich ein FFH-Schutzgebiet (2020-301). Dieses ist von der Planung nicht betroffen. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet sind nicht zu erwarten. Gesetzlich geschützte Biotope sind nach derzeitiger Erkenntnis im Plangebiet nicht vorhanden.

⁴ Geotechnisches Gutachten, Neubau einer Kindertagesstätte, Eddelak; Geo Rohwedder, Ingenieurbüro für Spezialtiefbau und Geotechnik GmbH; 05.02.2020

Der Lebensraumverlust wird an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Näheres hierzu kann auf die Ebene des B-Plans verlegt werden.

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Generell wird mit der Wahl des Standorts innerhalb des Siedlungszusammenhangs bereits unnötiger Flächenverbrauch vermieden, der den Siedlungsrand in den Außenbereich verschiebt. Durch die Mitnutzung bereits vorhandener Erschließung kann Versiegelung von Fläche eingeschränkt werden.

4.2 Eingriffsermittlung und -bewertung

Das Plangebiet besteht aus extensiv genutztem Grünland mit Feuchtwiesenanteil sowie Gehölzbeständen im südlichen Teil sowie in den Randbereichen. Die Gehölze in den Randbereichen und besonders im südlichen Teil des Plangebietes sowie der dort vorkommende Feuchtwiesenanteil/feuchtes Grünland stellen insgesamt eine höhere Wertigkeit dar. Gemindert wird die Bedeutung durch die von 3 Seiten bebaute, isolierte Lage und den relativ schmalen Zuschnitt (50 m Breite, Länge). Insgesamt haben Grünlandflächen besondere Bedeutung, die hier jedoch mit Abschlügen versehen werden muss.

Die bestehende Freifläche geht als Lebensraum verloren, vorhandene Vegetation kann teilweise oder ganz beseitigt werden. Bebauung und Versiegelung führen zu Eingriffen in den Boden- und Wasserhaushalt.

4.3 Ausgleichsermittlung

Die genaue Bemessung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs wird auf die Ebene der parallel aufgestellten Bebauungspläne verlagert, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Generell sollten für die verursachten Eingriffe Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen bzw. zu Feuchtgrünland extensiviert werden, um die ökologischen Funktionen, die durch die Eingriffe verloren gehen, wieder herzustellen. Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Gemäß § 44 BNatSchG unterliegen besonders geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten einem besonderen Schutz. Zu den besonders geschützten Arten gehören Arten der Anhänge A und B der europäischen Artenschutzverordnung (Nr. 338/97), Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Nr. 92/43/EWG) sowie alle in Europa heimischen Vogelarten. In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann.

Es liegen bislang keine Nachweise geschützter Arten vor. Das Grünland mit seinem Gehölzbestand und Feuchtwiesenbereichen stellt sicher Lebensraum für **Gehölzbrüter** und Nahrungsraum für **Fledermäuse** dar. Auf Grund der flankierenden Gräben an den plangebietsrändern sowie der Feuchtwiesen sind auch **Amphibien** wie etwa der seltene Moorfrosch nicht ausgeschlossen.

Der Verlust an Lebensraum ist daher außerhalb des Plangebietes auszugleichen und es sind im Rahmen der vorbereitenden und durchführenden Bauarbeiten Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Bauzeitenregelung, Amphibienzäune). Diese Maßnahmen können jedoch erst auf Ebene des Bebauungsplans definiert werden.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Darstellung der Planungsinhalte und -ziele

5.1.1.1 Beschreibung des Standortes

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Eddelak umfasst das Gebiet westlich hinter der Bebauung Warferdonn bis zur Schulstraße und der Grundschule. Das Plangebiet hat eine Größenordnung von knapp 8.600 qm und liegt im Ortsteil Warferdonn direkt angrenzend an das Schulgelände (Grundschule mit benachbartem Kindergarten im Westen). Im Osten und Norden grenzt das Plangebiet an Wohnbebauung, im Süden an eine Grünlandfläche. Es umfasst das Flurstück 74/1 der Flur 2 der Gemarkung Warfen/Eddelak. Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Gemeinde Eddelak mit rund 1.336 Einwohnern (Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stichtag 31.12.2020) liegt ca. 6 km nördlich vom Mittelzentrum Brunsbüttel, 6 km südlich vom ländlichen Zentralort St.- Michaelisdonn und etwa 14 km östlich vom Unterzentrum Marne entfernt.

Das Plangebiet ist geprägt durch feuchtes Grünland/Feuchtwiesen insbesondere im südlichen Bereich. In den Randbereichen finden sich Gräben sowie Gehölzstrukturen. Im Westen erstreckt sich die Gehölzstruktur bis auf das Gelände der benachbarten Grundschule.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich inmitten der Fläche ein Gehölzbestand aus dünnstämmigen Bäumen um eine verlandende Senke. Sie deutet darauf hin, dass zumindest zeitweise hier Wasser stehen kann.

5.1.1.2 Ziele und Festlegungen der Planung

Die Gemeinde Eddelak hat sich mit zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen, um den rechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu erfüllen. Der bereits bestehende Kindergarten in der Nachbarschaft erfüllt die räumlichen Bedingungen nicht mehr. Zudem soll der neue Kindergarten auch Plätze für Krippenkinder vorhalten. Der Standort in direkter Nähe zur Grundschule und zur bestehenden Kita-Einrichtung ist dabei optimal gewählt, weil hier Synergieeffekte erzielt werden können (Parkplatz, Nutzung des Außengeländes und des ÖPNV, direkter Wechsel von Kindergarten zur Grundschule, Anbindung an Wohnsiedlung) und eine entsprechend nutzbare Fläche in ausreichender Größe zur Verfügung steht, die sich als Außenbereich im Innenbereich darstellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ändert die Gemeinde den FNP.

Parallel stellt die Gemeinde den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 auf.

5.1.1.3 Art, Umfang und Flächenbedarf des Vorhabens

Im Flächennutzungsplan werden die Vorhaben jeweils nur durch Flächendarstellungen ausgewiesen. Die detaillierte Ausarbeitung der Vorhaben mit Festlegung von Versiegelungsgrad, Freiflächen, Gebäudestrukturen etc. erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne. Das Plangebiet wird als Gemeinbedarfsfläche mit dem Zweck „Kindergarten“ festgesetzt.

5.1.2 Darstellung und Berücksichtigung betroffener Umweltschutzziele

5.1.2.1 Relevante Umweltschutzziele

Für die Bauleitplanung relevante Umweltschutzziele befinden sich in allgemeingültiger Form in den verschiedenen Fachgesetzen und speziell gebietsbezogen z.B. in Schutzgebietsausweisungen oder Darstellungen in Fachplänen.

Allgemeine gesetzliche Ziele, die für die Planung relevant sind, sind insbesondere

- Gebot der flächenschonenden Planung (u.a. mit dem Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung)
- der allgemeine Schutz und die Erhaltung der Entwicklungsfähigkeit von Natur, Landschaft, Boden- und Wasserhaushalt einschließlich dem Ausgleich von Eingriffen
- die Klimaschonung
- Arten- und Lebensraumschutz, auch hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit (z.B. durch Biotopverbundsysteme)
- der Schutz der Umwelt vor Schadstoffeinträgen
- der Immissionsschutz
- der Hochwasserschutz

5.1.2.2 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltschutzziele

Die Umweltschutzziele, die durch die Planung berührt werden können, werden als öffentliche Belange in die planerische Abwägung eingestellt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben ausgeglichen.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG ist geregelt, dass im Rahmen der Bauleitplanung keine artenschutzrechtlichen Verstöße vorliegen, wenn für betroffene Arten in räumlicher Nähe Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden, durch die die jeweilige Populationsgröße erhalten werden kann. Als Kompensationsmaßnahme für die Planung kommen Aufwertung von Grün- oder Ackerlandflächen durch Nutzungsextensivierung und biotopgestaltende Maßnahmen in Betracht.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

5.2.1.1 Bestandsbeschreibung (Basisszenario)

Flächennutzung, Arten und Biotope

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.600 qm. Es zeichnet sich durch Grünlandfläche aus, die insbesondere im Süden mit Feuchtwiesenanteilen durchzogen ist. Hier befindet sich auch eine Senke, die mit Gehölzen bzw. dünnstämmigen Bäumen umstanden ist. In den Randbereichen finden sich Gehölzstrukturen und Gräben. Im Nordteil ist die Fläche eher durch Grasland geprägt. Die Fläche wird extensiv bewirtschaftet/gemäht.

Aufgrund der Habitatansprüche kann das Plangebiet **Fledermäusen** potentiell als Jagdrevier dienen. Alte Gehölze oder Gebäude kommen im Plangebiet nicht vor, weshalb es als Wochenstube oder Winterquartier eher nicht in Betracht kommt.

Als geschützte **Amphibienart** kann z.B. der seltene Moorfrosch potentiell im Plangebiet in den vorhandenen Gewässern (Gräben, Senke) vorkommen.

Das Vorkommen unterschiedlicher europäischer Vogelarten als Brutvögel - vornehmlich **Gehölzbrüter** - ist anzunehmen. Offenlandbrüter sind auf Grund der bewachsenen Struktur hier nicht zu erwarten (Prädatoren). Es entspricht eher nicht ihren Habitatansprüchen von offenem, weit einsehbarem Gelände.

5.2.1.2 Boden

Bedeutung für den Naturhaushalt haben Böden vor allem als Lebensraum, als Standortmedium für Biotope sowie als Speicher (z.B. für Wasser und Nährstoffe) und Filter (z.B. für Schadstoffe). Insbesondere in der nördlichen Hälfte befinden sich unterhalb der humosen Schicht (Gley mit Kleimarsch, Gley Plaggenesch) versickerungsfähige Sandschichten bis in mindestens 6 m Tiefe (Bohrtiefe). In der südlichen Hälfte ist Niedermoor mit Gley und Gley Regosol anzutreffen. Bis 2 m unter Gelände findet sich Niedermoortorf über tiefem Sand.

5.2.1.3 Wasser

Der Wasserhaushalt ist insbesondere gegenüber Versiegelungen empfindlich, die für schnelleren Wasserabfluss und damit für eine zusätzliche hydraulische Belastung der Entwässerungsgräben sorgen, sowie gegenüber Schadstoffeinträgen, die die Gewässergüte schädigen. Auf Grund der Bodenbeschaffenheit in den oberen Schichten ist mit Staunässe zu rechnen. Im südlichen Teil des Plangebietes finden sich Feuchtwiesenbereiche. Grundwasser findet sich in unterschiedlichen Tiefen. Gemessen wurde es bei 4 Kleinrammbohrungen gemäß Bodengutachten⁵ in 1 m bis 1,7 m Tiefe, wobei dies lediglich

⁵ Siehe Nr. 5; Geotechnisches Gutachten

5.2.1.4 Klima/Luft

Kleinklimatisch hat das Gebiet für die Siedlungsbereiche auf Grund der umgebenden Freiflächen eine eher geringe Funktion. Zudem ist die Gemeinde Eddelak kleinklimatisch nicht sonderlich belastet. Die Gemeinde Eddelak liegt im geestnahen Randbereich. Das Kleinklima weist eine gemäßigte Ozeanität⁶ auf:

- mittlere Temperatur 8,1 - 8,5° im Jahr
- zumeist hohe jährliche Niederschlagsmengen (800-880 mm)
- Niederschlagsmaximum Spätsommer/Frühherbst
- Niederschlagsminimum (Vor)Frühling
- geringe jährliche Sonnenscheindauer
- nahezu ständige Windeinwirkung, vorherrschend aus südwestlicher/westlicher Richtung (mittlere Windstärke 2-2,5 Beaufort)

5.2.1.5 Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt inmitten von Bebauung. Im Norden und Osten ist es von Wohnbebauung umgeben, im Westen vom Komplex der Grundschule. Im Süden schließt sich eine Grünlandfläche an, für die derzeit ein Bebauungsplan für Wohnbaufläche aufgestellt wird. Das Plangebiet liegt eher versteckt inmitten der Bebauung und kann als Außenbereich im Innenbereich definiert werden. Auf das umgebende Landschaftsbild hat es auf Grund der recht isolierten Lage kaum Auswirkung.

5.2.1.6 Mensch/Erholungsnutzung/Immissionen

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und ist lediglich von der Schulseite aus erreichbar. Eine unmittelbare Erholungsnutzung stellt die Fläche auf Grund der eher versteckten Lage, der bedingten Erreichbarkeit und der feuchten Bodenverhältnisse nicht dar. Für die unmittelbaren Anlieger ist es sicher auf Grund seiner naturnahen Beschaffenheit und als „Puffer“ zu benachbarten Siedlungen von einem gewissen optischen Wert.

5.2.1.7 Kultur- und Sachgüter

Wesentliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz SH hat, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse

⁶ Siehe Nr. 4 Landschaftsplan Gemeinde Eddelak, Seite 40

wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen im Ökosystem vielfältige Wechselwirkungen, die durch bauliche Planungen beeinflusst werden. Relevant in Bezug auf Bebauung und Versiegelung ist z.B. der Wegfall versiegelter Bodenflächen als Speichermedium für den Wasserhaushalt und als Standort für Vegetation, die wiederum als Lebensraum dient.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Grünlandfläche vermutlich weiter extensiv bewirtschaftet werden. Die Feuchtwiesenbereiche blieben unberührt, ebenso wie die Gehölzstrukturen auf dem Grundstück. Eingriffe in Lebensraum und Artenvorkommen wären nicht erforderlich.

Die Gemeinde könnte allerdings auch keinen Kindergarten in direkter Nachbarschaft zur Grundschule und zum bestehenden Kindergarten errichten, um Synergieeffekte zu nutzen (Parkplätze, Erschließung, Außenbereich, enge räumliche Kooperation zwischen den Institutionen, Nähe zum Wohngebiet). Der Kindergarten müsste an anderer Stelle errichtet werden ohne räumlichen Bezug zur Grundschule. Andere Flächen wären weniger geeignet, weil sie deutlich in die Landschaft hineingreifen würden und sich vermutlich stärker auf das Landschaftsbild auswirken würden, während die vorliegende Fläche innerhalb des Siedlungsbereiches liegt.

5.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der Planung

5.2.3.1 Baubedingte erhebliche Auswirkungen

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zur Errichtung von Gebäuden (Kindergarten) und Flächenversiegelung (Verkehrsflächen, Zuwegungen, Spielgeräte, Nebenanlagen) auf bisherigen Freiflächen führen. Beim Bau werden die bestehende Vegetation und die oberste Bodenschicht einschließlich der damit verbundenen Nahrungs- und Lebensräume für Tiere beseitigt und der Boden verdichtet. Ein Teil der Gehölzstruktur würde vermutlich entfallen.

Die neu zu überbauenden und versiegelten Flächen werden dem natürlichen Stoffaustausch des Boden- und Wasserhaushalts weitgehend entzogen und verdichtet. Auch als Puffer und Speicher können die Böden nicht mehr dienen. Niederschlagswasser wird von bebauten und versiegelten Flächen schneller in die Oberflächengewässer abgeführt. Das Ortsbild wird durch Bebauung verändert.

Die Auswirkungen auf gemäß § 44 BNatSchG geschützte Arten beziehen sich hauptsächlich auf Fledermäuse, Gehölzbrüter und Amphibien. Wenngleich Strukturen für Wochenstuben, Winter- und Ruhequartiere für Fledermäuse nicht betroffen sind (es sind keine entsprechenden Bäume/Baumhöhlen oder Gebäude betroffen), so entfällt doch das Plangebiet zumindest teilweise als Nahrungsrevier. Von den vorkommenden Vogelarten können Gehölzbrüter durch Beseitigung von Gehölzen ihre Brutstätten und Nahrungsreviere

verlieren. Gräben und möglicherweise vorhandene Amphibien sind von den Eingriffen nicht direkt betroffen. Es können jedoch angrenzende Flächen, auf denen sich Amphibien ebenfalls aufhalten oder die sie durchwandern könnten, betroffen werden. Die Auswirkungen können jedoch durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen so reduziert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung entstehen.

Zeitlich begrenzt werden baubedingte Emissionen (Lärm, Staub) auftreten.

Es werden übliche Baustellenabfälle entstehen, die durch den Bauherrn bzw. die ausführenden Unternehmen der geordneten Entsorgung zugeführt werden.

5.2.3.2 Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen

Emissionen (v.a. Lärm, Treibhausgase) sowie Abfälle werden im für einen Kindergartenbetrieb üblichen Ausmaß entstehen. Es ist mit höherem Verkehrsaufkommen in der Schulstraße zu rechnen, insbesondere zu den Stoßzeiten (morgens, mittags), in denen Kinder gebracht bzw. wieder abgeholt werden.

Weitere erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht.

5.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Eingriffe werden außerhalb der Plangebiete voraussichtlich durch ökologische Aufwertung bestehender Grünlandflächen (Extensivierung) ausgeglichen. Die Lage des Plangebietes eingebettet in Siedlungsstruktur vermeidet Eingriffe in Außenbereichsflächen an anderer Stelle am Rande der Siedlungsstruktur, die deutlichere Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben können.

5.2.5 Mögliche anderweitige Planungsmöglichkeiten

Andere Grundstücke stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung bzw. würde die Umsetzung an anderer Stelle deutlich ungünstigere Eingriffe in den Landschaftsraum bedeuten und die Siedlungsgrenze in den Außenbereich verschieben. Die gewählte Fläche ist zwar auch als Außenbereich im Innenbereich anzusprechen, ist jedoch in den Siedlungsraum eingebettet.

Der Kindergarten soll zudem in direkter Nachbarschaft zur Grundschule entstehen, um Synergieeffekte zu nutzen und direkte - auch räumliche - Kooperation zu ermöglichen. Insofern ist der Standort alternativlos.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung; Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Erstellung des Umweltberichts wurde auf vorhandene und öffentlich zugängliche Quellen und Planwerke zurückgegriffen, da diese in der für die Planung ausreichenden Detailschärfe vorliegen.

5.3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen wesentlichen Umweltauswirkungen sind baubedingt. Daher können die Auswirkungen im Rahmen der üblichen bauaufsichtlichen Tätigkeit überwacht werden. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

5.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Eddelak möchte in Kooperation mit den Nachbargemeinden Averlak und Dingen einen zusätzlichen Kindergarten errichten. Damit kommt sie ihrem Auftrag nach, den rechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz zu erfüllen. Zu diesem Zweck soll im Plangebiet (Größe 8.600 qm) eine Kindertagesstätte entstehen, die sowohl in gewachsene Siedlungsstrukturen eingebettet ist, zum anderen vorhandene Synergieeffekte nutzen kann (Erschließung, Kooperation mit Grundschule, Anbindung an Wohnsiedlung). Die vorliegende 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Eddelak schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 10.

Bei der Fläche handelt es sich um Außenbereich im Innenbereich. Der Verlust an Lebensraum wird an anderer Stelle ausgeglichen.

5.3.4 Quellenangabe

Dem Umweltbericht liegen folgende Quellen, die für Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zu Grunde:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (www.umweltdaten.landsh.de)
- Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Bd 5 Brutvogelatlas; Berndt, Koop, Struwe-Juhl; Wachholtz Verlag, 2003
- Neuer Biologischer Atlas, Heydemann; Wachholtz Verlag 1997
- Digitaler Atlas Nord (www.danord.gdi-sh.de)
- Ortsbegehung
- Landschaftsplan Gemeinde Eddelak; UAG Umweltplanung und -audit GmbH, Kiel; Jahr 1999
- Geotechnisches Gutachten, Neubau einer Kindertagesstätte, Eddelak; Geo Rohwedder, Ingenieurbüro für Spezialtiefbau und Geotechnik GmbH; 05.02.2020
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Erläuterungen Seite 297; Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel; Jahr 2020

6 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan (B-Plan) liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Platinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162)
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014, (GVOBl. Schl.-H., S.8)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 18.04.2005 (Amtsbl. Schl.-H. 2005, Seite 295)